

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 53 (1980)

Heft: [12]

Artikel: Bildungspolitik und Privatschulen

Autor: Müller-Marzohl, Alfons

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852056>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bildungspolitik und Privatschulen

Vortrag von Nationalrat Alfons Müller-Marzohl am Pädagogischen Kongress des Verbandes Schweizerischer Privatschulen in Neuenburg

Gibt es eine schweizerische «Bildungspolitik»?

Die Veranstalter dieses Kongresses haben, als sie das Thema meines Vortrages festsetzten, zum Begriff «Bildungspolitik» gegriffen. Deshalb muss wohl zunächst die Frage beantwortet werden: Gibt es das überhaupt auf schweizerischer Ebene?

Eine klare Antwort darauf lässt sich nicht formulieren. Es gibt zwar unbestreitbar in den Kantonen eine Schulpolitik, es gibt auch Erziehungsräte und Schulbehörden; aber gibt es in den Kantonen etwas, das man mit Fug und Recht als Bildungspolitik bezeichnen dürfte? Der Begriff «Bildungspolitik» setzt doch den Blick aufs Ganze voraus; den Blick über die Kantonsgrenzen, den Blick auf die ganze Schweiz, den Blick auf Europa und auf die Welt. Und wer nun – so frage ich – kann in den Kantonen mit dem Blick aufs Ganze Bildungspolitik betreiben, ohne anzustossen oder ohne zurückgepfiffen zu werden, wie dies zum Beispiel beim Projekt der Luzerner Universität der Fall gewesen ist.

Gewiss gibt es Personen, Instanzen und Gremien, welche sich durchaus bewusst sind, dass die föderalistische Schulpolitik durch eine nationale Bildungspolitik ergänzt werden müsste; aber sie alle haben gebundene Hände. Und wenn ihr Geist auch noch so weit schweifen mag – es fehlen ihnen die Kompetenzen und die eigentlichen Planungs- und Führungsinstrumente.

So kann man die Frage, ob es überhaupt eine schweizerische Bildungspolitik gebe, folgendermassen beantworten: In Ansätzen ja, aber es gibt keine kohärente Bildungspolitik, keine wirkliche Gesamtverantwortung, keine schweizerische Bildungsphilosophie und kein Parlament, das sich geschlossen einer eigentlichen Bildungspolitik zuwenden möchte. Und wenn ich selbst gelegentlich wegen meiner politischen Schwerpunkte als «Bildungspolitiker» apostrophiert werde, so schmeichelt mir das zwar, stimmt mich aber sofort auch skeptisch. Ich pflege mich dann zu fragen: Wenn es schon keine eigentliche Bildungspolitik gibt, kann es mich dann persönlich überhaupt geben, falls ich das Prädikat «Bildungspolitiker» zu Recht akzeptiere. Kurz: Man zappelt sofort im Netz der methodischen Zweifel von Descartes, ohne sich indes nach geleisteter Denkarbeit mit einem erlösenden «cogito ergo sum» befreien zu können.

Thesen der Erziehungsdirektoren

Immerhin: Wenn es auch, wie eben demonstriert worden ist, vermutlich eine eigentliche Bildungspolitik gar nicht gibt, so gibt es doch – daran kann auch Descartes nicht zweifeln – ganz gewiss Erziehungsdirektoren. Und damit komme ich zu einem wichtigen ersten Punkt meiner Ausführungen, nämlich zum Referat, das mein Freund, der ausgezeichnete Luzerner Erziehungsdirektor, Dr. Walter Gut, vor Ihrem Verein gehalten hat (abgedruckt in der Erziehungsrundschau vom Juli 1980). Und ich stelle fest, dass sich auch der Berner Finanzdirektor, Regierungsrat Martignoni auf dieses Referat abstützt und sich damit ausdrücklich identifiziert. Es dürfte sich also lohnen,

die Gedankengänge des Luzerner Erziehungsdirktors zu analysieren, weil sein Referat schon bald zu einer Magna-Charta der Erziehungs- und der Finanzdirektoren werden könnte.

Das Referat geht mit grossem Scharfsinn dem Problemkreis Staat und Schule nach, es dringt bis in die eigentliche Philosophie der Privatschulen vor und streift sogar so heikle Fragen wie das Elternrecht und die Reformbedürftigkeit der staatlichen Schulen. Aber Dr. Walter Gut macht vom Recht aller Regierungsräte Gebrauch, genau dort stehen zu bleiben, wo man ihn, beziehungsweise den Staat, mit Folgerungen behaften könnte.

Ich sehe fast nirgends Anlass, diesem Referat zu widersprechen, aber ich möchte einiges präzisieren, einiges ergänzen und mir dann erlauben, aus den regierungsrätlichen Prämissen die Conclusio zu ziehen, die der Referent aus politischer Klugheit nicht hat ziehen dürfen.

Dr. Gut legt zunächst (wie übrigens auch Direktor Martignoni) die Entstehung der staatlichen Schulhoheit dar, stellt fest, dass der Staat nicht nur rechtmässig, sondern auch aus gesellschaftlicher Notwendigkeit für die Schule zuständig sei, und folgert, dass die Schulen zwar nicht im strengen Sinne staatliche, aber doch öffentliche Einrichtungen seien, die dem öffentlichen Recht unterstehen. Für diese öffentliche Schulen postuliert er aber «Freiräume zur individuellen Ausgestaltung», denn – so Walter Gut – in der Frage, wie die Schule die staatlich festgesetzten Ziele und Pläne realisieren solle, «muss sich der Staat grösster Zurückhaltung befleissigen». Darum gibt es auch kein staatliches Schulmonopol. Vielmehr ist heute die Unterrichtsfreiheit in allen Kantonen gewährleistet, und sie bildet den Freiheitsbrief für die Privatschulen.

Bis dahin stimmen nicht nur wir den Ausführungen von Regierungsrat Gut begeistert zu; er wird auch keine Mühe haben, den Applaus fast aller andern Erziehungsdirektoren dafür zu finden. Ich nehme nämlich an, dass jeder Erziehungsdirektor ungefähr das gleiche sagen würde, vor allem wenn er nicht befürchten muss, dass kritische Wähler zuhören. Denn ganz ohne Gefahr ist die Äusserung dieser Selbstverständlichkeiten und Binsenwahrheiten nicht. Es gibt nämlich heute noch Schulbehörden, die in den Privatschulen etwas Anstössiges zu erkennen glauben, und es gibt heute noch verschiedenartige Schikanen gegen Privatschulen. Vor allem gibt es, als Erbe des 19. Jahrhunderts, da und dort noch eine offene Feindschaft gegen die Wirksamkeit der Privatschulen. So habe ich vor zwei Jahren, um ein Beispiel zu nennen, in einer bildungspolitisch bedeutsamen Arbeitsgruppe, die sich mit dem Inhalt eines neuen Bildungsartikels BV 27 zu befassen hatte, folgendes erlebt: Ein bekannter und nachgewiesenermassen intelligenter Mann forderte, in einem neuen Bildungsartikel müsse das Schulmonopol des Staates verankert werden. Dieses Votum, das man durch ähnlich geartete Zeitungsartikel und Leserbriefe ergänzen könnte, hat mir in Erinnerung gerufen, dass die allgemeine obligatorische Bildung seinerzeit von den Vätern unserer Bundesverfassung nicht um ihrer selbst willen postuliert worden ist. Unsere Vorfahren sahen in der obligatorischen Schule nicht einfach eine Stätte der Wissensvermittlung, sondern eine Bürgerschule. Sie hatte den Zweck, das Bürgerideal zu verwirklichen, und deshalb sollte die eine, obligatorische, konfessionell neutrale Schule alle Bürger erfassen. Nur so, glaubte man, lasse sich auch das Ideal der Toleranz verwirklichen. Und diese Ideologie hat sich festgesetzt: Obschon sich in den letzten 20 Jahren (ich betone: erst in den letzten 20; vielleicht sind es nicht einmal 20 Jahre) eine tolerantere Haltung der Privatschule gegenüber verbreitet, bleibt der Gedanke an die alleinseligmachende, bürgertugenderzeugende, zuverlässige, ge-

rechte staatliche Einheitsschule noch wirksam. Ähnlich wie die Atomrückstände weisen nämlich auch Ideologien sehr hohe Halbwertszeiten auf.

«Private Schulen sind erwünscht»

Dr. Gut bleibt freilich hier nicht stecken, sondern geht einen mutigen Schritt weiter, indem er expressis verbis erklärt:

«Welches immer die Zielsetzung der privaten Schulen jedoch sein mag: Aus der Sicht des Vertreters der öffentlichen Schulen ist es durchaus erwünscht, dass aus freier privater Initiative Schulen auch neben der öffentlichen Schule errichtet und geführt werden. Der Staat braucht nicht alles in eigener Regie zu betreiben». Und ebenso sagt er: «Ihre Erfahrungen und ihre Ausbildungsergebnisse sollten von den Vertretern der öffentlichen Schule mit wachstem Interesse verfolgt und gegebenenfalls auch in das eigene System aufgenommen werden».

Private Schulen sind also erwünscht. Erwünscht als Anreger, Gesprächspartner, Schrittmacher. Diese Feststellung grenzt nun schon beinahe an eine amtliche Aufforderung, Privatschulen zu unterstützen. Aber eben: Sie grenzt nur an eine Aufforderung. Eine eigentliche Aufforderung ist das noch nicht. Die Äusserung von Dr. Walter Gut wird nämlich erst dann zur erhofften Aufforderung, wenn das Adjektiv «erwünscht» durch die Adjektive «notwendig», «unentbehrlich» usw. ersetzt wird. Nach der gerade gültigen politischen Mode soll nämlich der Staat nicht das Wünschenswerte, sondern nur das Notwendigste unterstützen und auch beim Notwendigsten noch Prioritäten setzen.

Der scharfsinnige Luzerner Erziehungsdirektor ist sich dieses Sachverhaltes sehr wohl bewusst, er schickt sich aber dennoch an, bis an die Grenze des Möglichen zu gehen, indem er nämlich die Privatschulen mit den folgenden Worten wärmstens an die regierungsrätliche Brust drückt:

«Die meisten Privatschulen jedenfalls verdienen vollauf eine freundlichere Aufmerksamkeit und eine höhere Wertschätzung seitens der Vertreter des staatlichen Bildungswesens, als sie bisher in der Regel üblich war.»

Aber auch das ist – trotz aller Herzlichkeit – (begrifflicher Weise) noch kein Scheck für irgendwelche Forderungen. Ja, um die Gelüste, vom Staate irgend etwas zu verlangen, auch gleich einzudämmen, warnt er:

«Man muss sich vorweg bei jeder staatlichen Förderung den kaum aufzuhaltenden politischen Mechanismus vor Augen halten: Der Staat, der fördert, pflegt Bedingungen zu stellen».

Und schliesslich steht da der ominöse, aber der politischen Landschaft bestens angepasste Satz:

«Wo jedoch der Staat mit grossem Aufwand, mit überzeugender Qualität und mit ausreichender regionaler Dezentralisation und Differenzierung der jungen Generation Schulen zur Verfügung stellt, da dürfte eine materielle Förderung von einschlägigen Privatschulen politisch nur schwer zu vertreten und durchführbar sein».

Das nun ist eine offene Kapitulation vor der herrschenden Ideologie der alleinseligmachenden Staatsschule und auch eine Abwehrgeste gegen private Schuleinrichtungen, welche staatlichen Strukturen (Dezentralisation, Differenzierung) gefährlich werden könnten. Freilich diese Feststellung entspricht der heutigen Wirklichkeit: Viele Kantone unterstützen seit langem private Bildungseinrichtungen, aber nur dann, wenn sie eine sogenannte Lücke schliessen. Dass trotz der «überzeugenden Qualität»

der öffentlichen Schule ein Bedürfnis nach ergänzenden Einrichtungen bestehen kann, wird dabei freilich meist übersehen.

Elternrecht und Privatschulen

Damit leite ich nun über zu einem besondern Punkt, der auch Gegenstand des Referates von Regierungsrat Walter Gut gewesen ist, nämlich zum Elternrecht. Mir scheint, hier müsste das Gespräch mit einem geistig wachen Erziehungsdirektor erst eigentlich einsetzen. Das wäre freilich für ihn ein recht gefährliches Gespräch, denn wir gehen im voraus von der Annahme aus, dass das Elternrecht nicht einfach als «eine sinnvolle Ergänzung zur Erziehungsarbeit der Schule» zu verstehen ist, und wir lehnen die Annahme ab, dass das Elternrecht schon verwirklicht sei, wenn die Schule «wenigstens in den Grundakkorden im Einklang mit dem Elternhaus steht» (W. Gut). Der Begriff Elternrecht meint nämlich etwas völlig anderes als Einklang im Grundakkord. Er meint das Recht der Eltern, «die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen». Nicht mehr und nicht weniger. So steht in der Charta der Menschenrechte von San Francisco aus dem Jahre 1948, und dazu hat ja die Unesco am 14. Dezember 1960 eine längere Zusatzklärung abgegeben, in der es unter anderem heisst:

«Die Eltern ... sollen die Freiheit haben, für ihre Kinder andere als die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern diese den Mindestanforderungen entsprechen, die von den zuständigen Behörden aufgestellt oder gutgeheissen werden können».

Und der Europarat hat 1952 in seinem Zusatzprotokoll erklärt:

«Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen».

Schweizerische Diskussion um das Elternrecht

In der Schweiz ist die Diskussion um die Elternrechte durch den Entwurf einer neuen Bundesverfassung in Gang gesetzt worden. Der Entwurf erwähnt nämlich das Elternrecht nicht, aber eine ganze Reihe von Vernehmlassungen sind darauf eingegangen. So schlägt der *Schweizerische Wissenschaftsrat* folgenden Text für eine neue Bundesverfassung vor:

«Der Staat achtet den Bildungsauftrag der Eltern».

«Der Staat erleichtert die Schaffung und den Besuch privater Bildungseinrichtungen wie auch den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Bildungsstufen».

Die CVP beantragt als Text für die Verfassung:

«Der Staat achtet den Bildungsauftrag der Eltern».

Und die *Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft* (Akademie für Geisteswissenschaft) hat gemeinsam mit der *Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft* (Akademie der Naturwissenschaft) das Problem im Zusammenhang mit der Wissenschafts- und Kunstfreiheit folgendermassen aufgegriffen:

«In der Diskussion dieses Artikels (Wissenschafts- und Kunstfreiheit) stieg die Frage auf, ob nicht auch die Freiheit in der Wahl des Bildungsganges, insbesondere der

Schulen als Grundrecht zu postulieren sei. Gedacht war dabei an die Freiheit von Kindern wie von Eltern, jene Bildungsinstitutionen zu beanspruchen, die beispielsweise ihren weltanschaulichen Überzeugungen oder speziellen sachlichen Interessen in besonderer Weise entgegenkommen, indessen nicht vom Staate betrieben werden. Nun verbürgen zwar grund- und sozialrechtliche Bestimmungen des Verfassungsentwurfes theoretisch die entsprechende Wahlfreiheit; indessen steht nicht ohne weiteres fest, dass die Verwirklichung dieser Freiheit für den einzelnen nicht mit Opfern verbunden ist, die geradezu prohibitiv wirken. Der Staat darf unter keinen Umständen ein Bildungsmonopol beanspruchen, auch nicht nur ein Quasi-Monopol, das durch eben jene prohibitiven Opfer verwirklicht würde. Das aber bringt mit sich, dass er Massnahmen zu erwägen hat, welche die freie Wahl der Bildungsinstitution ermöglichen, also etwa Steuererleichterungen in Fällen, da nicht sein, sondern das Bildungsangebot Dritter genutzt wird, oder auch Beiträge an die Beschaffung von Schulmaterial beim Besuch privater Schulen. Es geht nicht darum, jedes Opfer überhaupt auszuschliessen, viel mehr dafür zu sorgen, dass ein Opfer nicht zum unüberwindlichen Hindernis für die Verwirklichung einer eingeräumten Freiheit wird».

Auch der *Schweizerische Wissenschaftsrat* fügt seinem eben erwähnten Vorschlag einen Kommentar an, aus dem wir zitieren:

«Zur Realisierung echter Bildungsfreiheit erscheint es dem Wissenschaftsrat unumgänglich, dass sich jedermann auf jeder Stufe an staatlichen *oder* nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ausbilden kann. Eine Ergänzung staatlicher Bildungseinrichtungen ist in zweifacher Hinsicht wünschenswert: Sie dient der Wahrung der Bildungschance all jener, deren Bedürfnisse das Bildungsangebot der staatlichen Schulen aus verschiedenen Gründen nicht voll zu genügen vermag, und sie liegt auch im Interesse der pädagogischen Weiterentwicklung. Der Staat soll die Führung und den Besuch von Privatschulen nicht nur nicht hindern, sondern möglichst auch erleichtern (z.B. durch Steuerabzüge), damit der Besuch einer Privatschule auch für weite Bevölkerungskreise eine tatsächliche bestehende Möglichkeit werden kann».

Sehr einlässlich hat sich der *Bildungsrat der Schweizer Katholiken* mit diesem Problem auseinandergesetzt. Seiner Eingabe entnehmen wir hier lediglich einige Kernsätze: «Das Elternrecht ist nur dort gewährleistet, wo die Eltern eine nichtstaatliche Schule ohne prohibitive Opfer wählen können ... Um das Elternrecht zu gewähren, müssten positive Massnahmen ergriffen werden. Denkbar sind: Steuerabzüge oder direkte Subventionen an private Schulen nach dem Vorbild vieler Länder, welche mit dem Argument begründet werden, der Staat werde durch private Schulen von eigenen Leistungen entlastet». Als wichtigstes Ergebnis einer Politik, die den Pluralismus bewusst bejaht, darf man sich ein neues Toleranzdenken erhoffen. Zudem ist es aber offensichtlich, dass die öffentliche Schule da und dort aus Gründen, die entweder in den persönlichen Verhältnissen des Kindes oder aber gerade in den Mängeln der Institution liegen, einer Ergänzung dringend bedarf».

Es sind also sehr gewichtige Worte zum Thema Elternrecht geäussert worden, Worte, die wohl vor wenig Jahren noch nicht denkbar gewesen wären, weil sich sonst sofort ein grosses Geheul erhoben hätte.

Unsere Zeit braucht eine ständige Erneuerung des Schulsystems

Es scheint mir wichtig, die Aufgabe der Privatschule vor dem Hintergrund der gesamten bildungspolitischen Zusammenhänge zu überlegen. Ich umreisse deshalb

den bildungs- und erziehungspolitischen Hintergrund in einigen mehr oder weniger willkürlich gewählten Stichworten: Umweltgefährdung, Explosion des Wissens, Explosion von Technologien mit gesellschaftlichen Folgen (Mikroprozessoren), Ratlosigkeit aller Verantwortlichen, Sinnkrise, Gefahr der Aggressionen, der Zerstörung, der Zertrümmerung, vergebliche Suche nach Werten, Resignation in der Schule, Selektionsdruck usw.

Dem allem steht eine weit herum hilflose Schule gegenüber, die mit den Mitteln von gestern die Forderungen von morgen erfüllen soll. Eine Schule, die unter anderem eben auch eine verwaltete und reglementierte und verkrustete Schule ist. Dass es in diesen Schulen zum Glück unendlich viel guten Willen und einen bewundernswerten Einsatz und zum Teil auch unbestreitbare Erfolge gibt, sei nicht etwa in Abrede gestellt, sondern ausdrücklich bestätigt. Aber man kann doch nicht übersehen, dass die heutige Schule kaum dem entspricht, was unsere Zeit benötigt, und dass die grossen Entwürfe der Pädagogen (ich denke an die «Education permanente» und anderen Voraussetzungen) überhaupt nicht verwirklicht werden können, weil die Schule mit Erbfehlern belastet ist. Im öffentlichen Schulapparat lassen sich pädagogische Innovationen, die seit langem theoretisch entwickelt worden sind, heute kaum verwirklichen. In dieser Situation, die ich mühelos weiter ausmalen könnte, sind private Initiativen im Bildungswesen nicht einfach nur begrüssenswert, sondern lebensnotwendig und unabdingbar.

Private Schulen sind notwendig

Deshalb scheint mir die Zeit gekommen, dass der Staat selbst sein faktisches Schulmonopol durch Förderung eines gewissen Schulpluralismus abbauen sollte, d.h. dass er eine gewisse Vielfalt ins Auge fassen müsste. Es besteht dabei – angesichts unserer tiefwurzelnden Verhältnisse – ohnehin nicht die Spur einer Gefahr, dass durch ein solches Umdenken die staatliche Schule als Institution erschüttert werden könnte. Aber sie könnte zu einem Wettbewerb verpflichtet werden, und der Staat selbst könnte aus diesem Pluralismus der Schulen nur Nutzen ziehen. Mit der sturen Pflege eines Monopols in der Erziehung (faktisch gibt es eben eines!) kommen wir nie aus dem Notstand heraus, in den wir geraten sind, weil unsere Bildungseinrichtungen den Entwicklungsrhythmus der Technik, der Wissenschaft und der Gesellschaft nicht einhalten können.

Jeder Kenner der Schulszene weiss, dass es auf jeder Stufe auch Schüler gibt, die in einen persönlichen Notstand geraten sind, der nicht allein auf ihr Verschulden zurückzuführen ist, sondern auf den Konflikt, der vorprogrammiert ist, wenn eine normierte Institution mit Individuen zusammenstösst, die in einer markanten Weise von der Normierung abweichen. So leben denn auch, wie man weiss, die Privatschulen nicht von der Konkurrenz zur staatlichen Schule, sondern recht eigentlich von den Mängeln der staatlichen Schule, und nichts ist ungerechter als der Vorwurf, die privaten Schulen würden nur Schüler unterrichten, welche den Anforderungen der öffentlichen Schulen nicht zu genügen vermöchten. Es ist im Gegenteil so, dass private Schulen notwendig sind, weil die öffentliche Schule vielen Anforderungen nicht zu genügen vermag.

Ich möchte keineswegs so weit gehen wie Professor Wittmann, der die Reprivatisierung der Schulen zur Diskussion stellt. Mir scheint es viel erstrebenswerter, dass der Staat das Bildungswesen als Ganzes fördert, indem er private Schulen fördert

(wirklich fördert!). Das gilt auch für Institutionen, welche neuere und ältere Erkenntnisse der Lernpsychologie, der Pädagogik und der Bildungstheorie in die Praxis umzusetzen versuchen und auf diese Weise private Pionierarbeit leisten wie etwa das Institut, dem ich angehöre (IPU).

Kein Verlust der Freiheit

Aber nun zum Bedenken, dass die private Schule ihre Freiheit verliere, wenn sie der Staat durch irgendwelche Leistungen, wie zum Beispiel Steuerabzüge, direkt oder indirekt unterstütze.

Diese Gefahr besteht nur, wenn der Staat eine allfällige Kontrollfunktion falsch versteht. Falls er einen vernünftigen Schulpluralismus bejaht, dann muss er zum vorneherein davon ausgehen, dass die private Schule anders arbeitet als die öffentliche und er muss ihr diese Freiheit zugestehen. Seine Kontrolle kann sich nur darauf beschränken, dass er die Ziele, die Ernsthaftigkeit der Arbeit und auch die innere Logik des Schulbetriebes beobachtet. Eine Kontrolle der «Seriosität» ist nicht abzulehnen; abzulehnen wäre hingegen der Versuch, die privaten Schulen «gleichzuschalten». Zur Lösung dieser Frage geben übrigens die Texte der verschiedenen Menschenrechtserklärungen einiges her.

Bildungspolitische Konklusionen

Und nun zum Schluss nochmals eine Bemerkung zur Bildungspolitik. Weil es in Tat und Wahrheit eine schweizerische Bildungspolitik nur in Ansätzen gibt, begrüsse ich alle politischen Aktivitäten, welche die Politiker zwingen, sich endlich auch wieder einmal mit dem Problem der Schule und Erziehung auf einer grundsätzlichen Ebene zu beschäftigen. Deshalb erachte ich die Volksinitiative in Bern, welche Steuerabzüge für Eltern von Kindern verlangt, die an privaten Schulen unterrichtet werden, für sehr wertvoll. Weitere derartige Initiativen müssten folgen, denn Bildung und Erziehung müssten endlich auch wieder einmal zu politischen Themen werden. Nur so kann das Umdenken stattfinden, das dringend notwendig ist.

Und nun ziehe ich aus den Prämissen des Luzerner Erziehungsdirektors und des Berner Finanzdirektors die bereits angekündigte, zwingende Conclusio, dass der Staat in seinem Verhältnis zu den Privatschulen einen weitem Schritt einleiten müsste: Bis vor kurzem hat er sie nur geduldet und gelegentlich recht gehässig schikaniert. Seit einiger Zeit begrüsst er sie als wertvolle Erscheinung, wie dies bei Dr. Gut und Dr. Martignoni erfreulicherweise der Fall ist. Jetzt aber müsste er dringend von der bloss verbalen Förderung zur tatsächlichen Förderung übergehen. Wenn es in der Schweiz wirklich eine kohärente Bildungspolitik gäbe, käme sie nicht mehr um diese Schlussfolgerung herum, denn die Lage ist ja ernster, als man es wahrhaben möchte. Unser Schulwesen braucht neue Impulse, und die Privatschulen – *ich spreche natürlich von den verantwortungsbewussten und qualitativ hochstehenden Privatschulen* – sind aufgefordert, sie auch wirklich zu vermitteln. Sie sind verpflichtet, die Chancen wahrzunehmen, die sich ihnen eröffnen.